



# **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft**

**(VRLtH, SR 817.022.13)**

**vom 26. November 2025**

## **1. Ausgangslage**

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH, SR 817.022.13) passt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Anhang regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz (hauptsächlich der EU) an.

Bei dieser Anpassung wird nur die Liste 1 aktualisiert, um sie an die Verordnung (EU) 37/2010<sup>1</sup> anzupassen.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Anhang Liste 1**

Seit der letzten Revision der Verordnung wurden Änderungen bei sechs pharmakologisch wirksamen Stoffen vorgenommen.

#### **1. Aufnahme von fünf nicht chemikalienähnlichen Stoffen biologischen Ursprungs<sup>2</sup>**

Die folgenden fünf nicht chemikalienähnlichen Stoffe biologischen Ursprungs wurden mit der Einstufung «Keine MRL erforderlich» in die Liste aufgenommen.

- Bovines Caseinhydrolysat (bCNH), hergestellt aus mit Trypsin hydrolysiertem Natriumcaseinat, wärmebehandelt, zur intramammären Anwendung bei Kühen;
- Probiotische Komponenten, auch Bakterien und Hefen, für alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten;
- Rekombinantes bovin IL-8 (*His-tag*) zur intrauterinen Anwendung bei Rindern in einer Dosis von bis zu 1000 µg pro Tier;
- Stammzellen für alle zur Lebensmittelherstellung genutzten Arten;

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 15 vom 20.1.2010 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1908, ABl. L 2025/1908, 25.9.2025.

<sup>2</sup> Gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2025/1102 der Kommission vom 3. Juni 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf nicht chemikalienähnliche Stoffe biologischen Ursprungs, ABl. L 2025/1102, 4.6.2025.

- Für das Calmodulin-Gen von *Varroa destructor* spezifische, doppelsträngige interferierende RNA EP15 (nackte unmodifizierte dsRNA) für Bienen.
2. Ketoprofen<sup>3</sup>
- Änderung der Rückstandshöchstgehalte (Maximum Residue Levels, MRL) für alle Wiederkäuer, Schweine und Equiden.
3. Fluralaner<sup>4</sup>
- Aufnahme von MRL für Geflügel und Flossenfische.

### 3. Auswirkungen

#### 3.1 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden zu erwarten.

#### 3.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der Anhang der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft muss regelmäßig angepasst werden, um allfällige Abweichungen zwischen der Schweiz und ihren Handelspartnern, namentlich insbesondere der EU, zu vermeiden. Durch die Bereinigung solcher Abweichungen werden technische Handelshemmnisse und deren Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft vermieden. Diese Revision bezweckt somit, den Handel mit der EU soweit wie möglich zu erleichtern.

#### 3.3 Auswirkungen auf die Gesundheit

Die Listen der zugelassenen Stoffe müssen der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse angepasst werden, um den Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Die entsprechenden Werte müssen zudem auf dem neuesten Stand sein, damit eine effektive Kontrolle und Überwachung der Produkte gewährleistet ist.

### 4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar und haben keine Auswirkungen auf bestehende bilaterale Abkommen mit der EU. Im Rahmen des Pakets Schweiz-EU haben sich die Schweiz und die EU auf ein neues Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geeinigt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen rückt das Schweizer Recht näher an die europäische Gesetzgebung heran, wodurch regulatorische Discrepanzen im Hinblick auf das Lebensmittelsicherheitsprotokoll vermieden werden.

#### 4.1 Rechtliche Grundlage

Die vorliegenden Änderungen stützen sich auf Artikel 5 VRLtH.

<sup>3</sup> Gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2025/1105 der Kommission vom 3. Juni 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Ketoprofen hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABI. L, 2025/1105, 4.6.2025.

<sup>4</sup> Gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2025/1908 der Kommission vom 24. September 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf die Einstufung des Stoffs Fluralaner hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABI. L, 2025/1908, 25.9.2025.